



Stadt Bad Friedrichshall
Bebauungsplan „79 Engel-Brauerei“ in Duttenberg
Einschätzung zum besonderen Artenschutz

Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Friedrichshall stellt in Duttenberg den Bebauungsplan „79 Engel-Brauerei“ auf. Auch im gewählten Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat der Stadt notwendig. Grundlage der Prüfung soll eine fachliche Einschätzung sein. Ein umfassender Artenschutzbeitrag mit Bestandsaufnahmen von Arten und Tierartengruppen erscheint nicht notwendig.

Bestandssituation

Der rd. 700 m² große Geltungsbereich umfasst das Grundstück, Flst.Nr. 32, Ecke Torstraße/Brauereiweg.¹



Abb.: Bestand (1:1.000)

Das Areal ist vollständig überbaut und versiegelt. An die beiden älteren Bauereigebäude ist nordöstlich ein neueres Flachdachgebäude angebaut, das aktuell von einer Heizungsbau-Firma genutzt wird. Die Flächen um den Betonbau werden zum Parken und Lagern genutzt.

Aus Pflaster- und Asphaltfugen wächst überall Ruderalvegetation, an der südöstlichen Hauswand zwängt sich ein junger, schon fast haushoher, mehrstämmiger Bergahorn aus der Fuge zwischen Hauswand und Asphalt. Seitlich des früheren Eingangs von der Torstraße wächst ein Bambus.

Ein Hausrotschwanz hüpfert herum. Am Dachdrauf gibt es zwei alte Mehrschwalbennester. Eines davon ist entweder schon wieder verfallen oder wurde nicht ganz fertig gebaut. Das zweite war

¹ Begehung am 04.08.2020, ab 13.30 Uhr 22°C, stark bewölkt

offenbar mindestens in diesem Jahr (2020) nicht belegt.

Die Traufverschalungen der älteren Gebäude sind grundsätzlich durch Fledermäuse nutzbar.

Der wilde Wein, der das Stall- bzw. Wirtschaftsgebäude im Südosten überwächst, wuchert auch in den südwestlichen ehemaligen Hintereingangsbereich des Brauereigebäudes.

Artenschutzfachliche Bewertung

Mehlschwalben nutzen augenscheinlich auch das noch funktionsfähige Nest nicht.

Die Nichtnutzung trotz Verschmutzung wurde von der UNB in der Stellungnahme 08.12.2020 hinterfragt.



Fotos 08.05.2021

Beide Schwalbennester bzw. Reste von Schwalbennestern wurden am 8.5.2021 kontrolliert. Die Situation war unverändert. Es gab keine Anzeichen auf eine Nutzung. Der Nachbar äußerte sich entsprechend.

Der Hausrotschwanz und sicher auch der Haussperling brüten bzw. haben ziemlich sicher irgendwo an den Gebäuden gebrütet. Andere Vogelarten können ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände erhebliche Störung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einem Umfang, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt würde, ist nicht zu erwarten. Es gehen zwar Brutmöglichkeiten verloren, bezogen auf die in Duttenberg vorhandenen aber nur sehr wenige.

Dass Vögel getötet oder verletzt werden, kann vermieden werden, wenn Abriss- oder Umbauarbeiten außerhalb der Brutzeiten von durchgeführt werden oder in anderer Weise sichergestellt wird, dass Vögel an den Gebäuden nicht brüten können.

Bis auf die Artengruppe der Fledermäuse kann ein Vorkommen und eine Betroffenheit für alle Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, ausgeschlossen werden.

In der Traufverschalung vor allem der straßenabgewandten Gebäudeseite sind Einzelquartiere von Fledermäusen möglich. Fledermauskot konnte am Gebäudefuß aber nicht nachgewiesen werden, auch an der Verschalung selbst gab es keine Spuren, die auf regelmäßige Einflüge hindeuten.

Bei Untersuchungen zum Bebauungsplan „61/1 Setz“ – 1. Änderung“ wurden dort 2017 bei den nächtlichen Begehungen regelmäßig mehrere jagende Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und einzelne Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) beim Jagdflug beobachtet.

Diese beiden Arten könnten an den älteren Gebäuden Einzelquartiere haben.

Winter- und Wochenstubenquartiere werden auf Grund der Lage und des Fehlens jeglicher Hinweise ausgeschlossen. Zur Sicherheit wird aber empfohlen die Dachstühle und den Keller zu kontrollieren.

Die Kontrolle der Gebäude steht noch aus, wird aber auf jeden Fall vorgenommen. Das Ergebnis wird der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Auch bei den Fledermäusen ist das Eintreten der Verbotstatbestände erhebliche Störung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einem Umfang, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt würde, nicht zu erwarten. Es gehen nur wenige Quartiermöglichkeiten verloren.

Dass Fledermäuse getötet oder verletzt werden, kann vermieden werden, wenn Abriss- oder Umbauarbeiten im Winter durchgeführt werden, wenn Fledermäuse im Winterquartier sind. Wenn zu anderen Jahreszeiten bei Abrissarbeiten insbesondere im Dach- und Traufbereich schonend vorgegangen wird, können Fledermäuse von selbst fliehen oder aufgenommen und später freigelassen werden.

Ein schonendes Vorgehen beim Abriss von Gebäuden ist eigentlich Standard, da ein Abriss so erfolgen muss, dass eine sortenreine Trennung des Abbruchmaterials möglich ist. Insbesondere die Holzverschalungen von Dachüberständen hinter denen Fledermäuse vermutet werden können, sind dabei so abzunehmen, dass eine Umweltbaubegleitung ohne Gefährdung von Fledermäusen und Umweltbauleiter möglich ist. Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mosbach, den 10.8.2020 / 15.06.2021
gez. Walter Simon